

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD

**zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Siebten Gesetzes zur Änderung
des Arbeitsförderungsgesetzes
— Drucksachen 10/3923, 10/4211, 10/4451 —**

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 wird folgende Nummer 16 b eingefügt:

„16 b. In § 104 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Dreihundertsechzig“
durch das Wort „Einhundertachtzig“ ersetzt.“

Bonn, den 4. Dezember 1985

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Der Arbeitslosengeldanspruch kürzester Dauer setzt nach geltendem Recht eine vorausgegangene, die Beitragspflicht begründende Beschäftigung von 360 Tagen voraus. Dieser Zeitraum muß insbesondere im Interesse der Personen, die nur Kurzzeitarbeitsverhältnisse eingehen konnten, um die Hälfte verkürzt werden. Mit der Verkürzung der Anwartschaftszeit wird der Schutzgedanke aufgegriffen und verallgemeinert, der zur bisherigen Sonderregelung für Saisonarbeiter geführt hat.

